

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Herrn Bundesminister Michael Glos Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 11019 Berlin Prof. Axel Börsch-Supan. Ph.D.

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und

Technologie Universität Mannheim Gebäude L13,17 D-68131 Mannheim

TEL +49 (0)621-181-1861
FAX +49 (0)621-181-1863
E-MAIL axel@boersch-supan.de
www.mea.uni-mannheim.de

DATUM 09. Dezember 2007

BETREFF Schuldenbegrenzung nach Artikel 115 GG

ANLAGE

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Anlass dieses Briefes, den der Beirat mehrheitlich am 7. Dezember verabschiedet hat, ist die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes an den Gesetzgeber in seinem Urteil vom 9. Juli 2007, die Staatsverschuldung wirksam zu begrenzen: "Die dynamisch angewachsene Verschuldung in Bund und Ländern hat gegenwärtig bereits einen verbreitet als bedrohlich bewerteten Stand erreicht. Das Regelungskonzept des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG hat sich als verfassungsrechtliches Instrument rationaler Steuerung und Begrenzung staatlicher Schuldenpolitik in der Realität nicht als wirksam erwiesen."

Der Beirat möchte Ihnen in diesem Brief einen Vorschlag unterbreiten, wie Artikel 115 GG, der die Schuldenfinanzierung des Bundes regelt, restriktiver und zugleich justiziabler gefasst werden könnte. Der Vorschlag erfolgt in Kenntnis des 2003 in der Schweiz eingeführten Budgetverfahrens einer "Schuldenbremse", das auch der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen unterstützt, sowie einer Variante dieses Verfahrens, die der Sachverständigenrat in seinem Gutachten "Staatsverschuldung wirksam begrenzen" vom 12. März 2007 für den Bund und die Länder entwickelt hat.

Seite 2 von 8 Motivation für den Beiratsvorschlag ist Einfachheit und Transparenz. Er hat drei Elemente:

- (1) *Materieller Budgetausgleich.* Ausgaben dürfen grundsätzlich nur durch ordentliche Einnahmen wie Steuern, Gebühren und Gewinne, aber nicht durch Kreditaufnahme finanziert werden. Eine Sonderregelung für staatliche Investitionen ist nicht mehr vorgesehen.
- (2) Finanzierung der automatischen Stabilisatoren. Abweichend vom materiellen Budgetausgleich soll zur Finanzierung konjunkturell bedingter und sonstiger überraschender Einnahmeausfälle und Mehrausgaben auf Schwankungsreserven und/oder Kreditaufnahmen zurückgegriffen werden.
- (3) Kreditaufnahmeregeln. Bis zu 5% des Ausgabenvolumens (das entspricht derzeit ca. 0,5% des BIP) können Kredite wie bisher vom Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Für darüber hinausgehende Kredite ist die qualifizierte Mehrheit von Drei-Fünfteln der Mitglieder des Bundestages erforderlich. Die daraus entstehende Neuverschuldung muss nach maximal vier Jahren wieder getilgt worden sein.

Konkret schlägt der Beirat die folgende Neufassung des Artikels 115 GG vor:

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können (Kredite), bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.
- (2) ¹Mit einfacher Mehrheit können Kredite in Höhe von bis zu 5 v.H. der Ausgaben des Bundes aufgenommen werden. ²Eine darüber hinausgehende Aufnahme von Krediten bedarf einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Bundestages. ³Kredite sind innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre in gleichen Raten zu tilgen.

Begründung

Im folgenden soll der Vorschlag kurz begründet werden. Eine ausführliche Begründung wird in einem Gutachten des Beirats folgen.

Absatz 1 Satz 1 ist unverändert. Er bestimmt wie bisher, dass jegliche Kreditaufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf und in ihrer Höhe nachvollziehbar begrenzt sein muss.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen. Satz 2 ließ Kredite zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu. Satz 3 verwies auf das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz. Der Ermächtigung im bisherigen Absatz 2 bedarf es nicht mehr, durch Bundesgesetz Ausnahmen für Sondervermögen des Bundes zuzulassen.

Seite 3 von 8 Stattdessen lässt Absatz 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Neufassung zu, dass Kredite für besondere Ereignisse aufgenommen werden. Dies schließt Konjunktureinbrüche ebenso ein wie einmalige außergewöhnliche Ereignisse (z.B. eine Bankenkrise oder eine Naturkatastrophe).

Die *automatischen Stabilisatoren* sollen voll zur Entfaltung kommen. Für den Bundeshaushalt bedeutet dies auch bei sinkenden Steuereinnahmen und konjunkturell bedingten Mehrausgaben (vor allem für das Arbeitslosengeld II) eine Verstetigung der sonstigen Ausgaben.

Dafür sind zum einen *Schwankungsreserven* vorgesehen. Die Mittel der Schwankungsreserven dürfen nur für die Finanzierung der automatischen Stabilisatoren verwendet werden. Zudem muss es Auffüllregeln geben, die z.B. nach dem Vorbild der Schwankungsreserve der Gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet werden können. Das Nähere soll im Haushaltsgrundsätzegesetz geregelt werden.

Zum anderen ist *Kreditaufnahme* möglich, jedoch wird die Hürde dafür höher als bisher gelegt. Lediglich für Kredite bis zu 5% des Ausgabenvolumens genügt wie bisher eine einfache Mehrheit. Jede darüber hinausgehende Neuverschuldung bedarf einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Bundestags. Dadurch wird eine übermäßige Kreditaufnahme erschwert. Eine Bundesregierung, die sich ihre Entscheidungsfreiheit erhalten will, muss eine Schwankungsreserve ansammeln.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt zudem, dass der Bund spätestens zum Ende des auf das Jahr der Kreditaufnahme folgenden Haushaltsjahres mit der Rückzahlung beginnt und dass er den Kredit spätestens in drei gleichen Jahresraten tilgt. Die Dauer der Kreditaufnahme beträgt also maximal vier Jahre.

Damit wird im Gegensatz zur bisherigen Anbindung an das unscharf definierte gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und den ebenso schwierig zu bestimmenden Begriff der investiven Ausgaben ein transparenter und damit justiziabler Tatbestand geschaffen. Ein fortdauerndes Revolvieren des Kredits, d.h. eine dauerhafte Finanzierung der Tilgung durch neu aufgenommene Kredite, ist im Ergebnis zwar möglich. Wenn der noch nicht getilgte Rest 5% des Ausgabevolumens übersteigt, ist aber auch dafür die qualifizierte Mehrheit von drei Fünfteln erforderlich.

Der Beiratsvorschlag lässt bewusst offen, ob sich eine Regierung für den Aufbau einer Schwankungsreserve entscheidet oder einen Kredit aufnimmt. Übersteigt der Kredit 5% des Haushaltsvolumens, greifen aber zwei sich gegenseitig ergänzende Auflagen, nämlich die Verabschiedung durch den Bundestag mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit und der vorab definierte Rückzahlungsmodus. Sinn dieser Auflagen ist deren präventive Wirkung. Sie sollen die Ausgabendisziplin befördern und den Bund dazu bewegen, eher Überschüsse zu erwirtschaften, als Kredite aufzunehmen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung sieht die Neufassung des Art. 115 GG nicht mehr vor, dass *Investitionen* generell durch Schuldenaufnahme finanziert werden dürfen. Das entspricht der Regelung der Schweizer Schuldenbremse und den Verschuldungsregeln des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ("close to balance or surplus"). Ausschlaggebend für diese Neuregelung ist die Unschärfe des Begriffs der "staatlichen Investitionen": Der derzeit im Haushaltsgrundsätzegesetz festgelegte Investitions-

Seite 4 von 8 begriff ist aus zwei Gründen ökonomisch nicht tragfähig. Erstens ist die Trennung zwischen staatlichen

Investitionen und staatlichem Konsum ebenso wie die Definition der Sachinvestitionen im Haus-

haltsgrundsätzegesetz weitgehend willkürlich. Aus ökonomischer Sicht könnten viele Ausgabenarten vom

Straßenbau über das BAFöG bis hin zur äußeren Sicherheit als Investitionen betrachtet werden; immer

könnten zukünftige Generationen profitieren. Es ist allerdings problematisch, solche intergenerativen

Verteilungserwägungen punktuell einzubringen, zumal aufgrund der anstehenden demographischen Ver-

schiebung das Umlagesystem der Altersversorgung die nachfolgende Generation ohnehin schon in erheb-

lichem Maße zu Gunsten der heute aktiven Generation belastet. Zweitens stellt das Haushaltsgrundsätze-

gesetz auf die Bruttoinvestitionen ab, während bei ordnungsgemäßer Bilanzierung Abschreibungen abzu-

ziehen wären.

Abweichend von der Schweizer Schuldenbremse und dem Vorschlag des Sachverständigenrates verzich-

tet der Beirat auf ein Ausgleichskonto. Dadurch entfallen die Schwierigkeiten bei dessen Berechnung und

die Notwendigkeit einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen. Beide würden zu großer Intransparenz füh-

ren, da die Bewertungsspielräume von Gesetzgeber und Verwaltung groß sind. Dies mindert den Anreiz,

Defizite zu vermeiden. Beispielsweise ist die Festsetzung, wann eine "Rezession" eintritt, von ökono-

metrischen Schätzverfahren wie z.B. dem Hodrick-Prescott-Filter abhängig, die methodisch bedingt aus-

gerechnet die jeweils jüngste Entwicklung nicht zuverlässig abbilden können.

Schließlich spricht sich der Beirat entgegen dem Vorschlag des Sachverständigenrates dafür aus, Kredit-

aufnahme für Ausgaben, die die Folgen von Natur- und sonstige Katastrophen mildern sollen, und Kre-

ditaufnahme für Ausgaben, die die Folgen einer Rezession mildern sollen, gleich zu behandeln; d.h., sie

sollten ab einer gewissen Grenze der gleichen qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Bundestages

bedürfen.

Der Beirat begreift seinen Vorschlag als eine notwendige nationale Ergänzung der ohnehin bestehenden

3%-Regel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Europäischen Gemeinschaft. Was die Verschuldung

der Bundesländer angeht, weist der Beirat auf die Empfehlungen seines Gutachtens "Zur finanziellen

Stabilität des deutschen Föderalstaates" vom 24. Mai 2005 hin.

Mit stets freundlichen Grüßen

verbleibe ich Ihr

Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D.

Vorsitzender des Beirats

4

<u>Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beim</u> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Prof. Axel Börsch-Supan, Ph.D. (Vorsitzender)
Direktor des Mannheimer Forschungsinstituts Ökonomie und Demographischer Wandel
Professor für Makroökonomik und Wirtschaftspolitik
an der Universität Mannheim

Prof. Dr. Christoph Engel (Stellvertretender Vorsitzender)
Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern und
Professor für Rechtswissenschaften
an der Universität Bonn

Prof. Dr. Hermann Albeck Em. Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Saarbrücken

Prof. Dr. Peter Bernholz Em. Professor für Nationalökonomie, insbesondere Geld- und Außenwirtschaft, an der Universität Basel

Prof. Dr. Norbert Berthold Professor für Volkswirtschaftslehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg

Prof. Dr. Charles B. Blankart Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Dres. h.c. Knut Borchardt Em. Professor für Wirtschaftsgeschichte und Volkswirtschaftslehre an der Universität München

Prof. Dr. Friedrich Breyer Professor für Volkswirtschaftslehre, an der Universität Konstanz

Prof. Dr. Claudia M. Buch Professor für Wirtschaftstheorie, insbesondere Geld und Währung, an der Universität Tübingen

Prof. Dr. Ernst Dürr Em. Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg

Professor. Dr. Hans Gersbach Professor für Wirtschaftspolitik Center of Economic Research at ETH Zürich, Schweiz Seite 6 von 8 Prof. Dr. Jürgen von Hagen Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn Leiter des ZEI Bonn

> Prof. Dietmar Harhoff, Ph.D. Professor für Betriebswirtschaftslehre Vorstand des Instituts für Innovationsforschung, Technologiemanagement und Entrepreneurship an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Martin Hellwig, Ph.D. Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern und Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn

Prof. Dr. h.c. Helmut Hesse Präsident der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt i.R. Honorarprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Göttingen

Prof. Dr. Otmar Issing Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank i.R. Frankfurt/Main

Prof. Dr. Eckhard Janeba Professor für Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik an der Universität Mannheim

Prof. Dr. Günter Knieps Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik; Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Wernhard Möschel Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Tübingen

Prof. Dr. Manfred Neumann Em. Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Manfred J.M. Neumann Professor für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Wirtschaftspolitik, an der Universität Bonn

Prof. Dr. Regina Riphahn Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg Seite 7 von 8 Prof. Dr. Albrecht Ritschl Professor für Wirtschaftsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin

> Prof. Dr. h.c. mult. Helmut Schlesinger Präsident der Deutschen Bundesbank i.R. Honorarprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Prof. Dr. Monika Schnitzer Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Horst Siebert Em. Präsident des Instituts für Weltwirtschaft Professor für Theoretische Volkswirtschaftslehre an der Universität Kiel

Prof. Dr. Olaf Sievert Präsident der Landeszentralbank in den Freistaaten Sachsen und Thüringen, Leipzig i.R. Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes

Prof. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn Präsident des Ifo-Instituts München Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft Universität München

Prof. Dr. Manfred E. Streit Em. Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Wirtschaftssystemen in Jena

Prof. Dr. Roland Vaubel Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim

Prof. Achim Wambach, Ph.D. Professor für wirtschaftliche Staatswissenschaften an der Universität zu Köln

Prof. Dr. Christian Watrin Em. Professor für wirtschaftliche Staatswissenschaften an der Universität Köln

Prof. Dr. Carl Christian von Weizsäcker Em. Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln

Prof. Dr. h.c.mult. Hans F. Zacher Em. Professor für öffentliches Recht an der Universität München, Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München Seite 8 von 8

Ruhende Mitgliedschaften

Prof. Dr. h.c. mult. Wolfgang Franz Präsident des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim

Prof. Dr. Eberhard Wille Professor für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an der Universität Mannheim